## Anlage 1

## Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Verleihung des Denkmalpreises (Denkmalpreissatzung)

Auf Grund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBI I S. 523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.6.2018 (GVBI S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen bei ihrer Sitzung am 26.9.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

## Art. 1. Änderung der Denkmalpreissatzung.

§ 4 Abs. 2 der Denkmalpreissatzung wird wie folgt gefasst:

"Vorschläge sind innerhalb einer vom Magistrat zu bestimmenden Frist, die mindestens vier Wochen nach der Veröffentlichung des Auslobungstextes beträgt, schriftlich oder in Textform mit einer kurzen Begründung an den Magistrat zu richten."

## Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.9.2019 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gießen, den

Magistrat der Universitätsstadt Gießen

Eibelshäuser Stadträtin